



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



16. Jahrgang

Freitag, den 11. Februar 2011

Nr. 2

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

05. März 2011
08.00 bis 10.00 Uhr

Gemeinde Hellingen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Gemeinde Hellingen hat in der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2010 beschlossen, mit dem Energieversorgungsunternehmen SÜC Energie und H2O GmbH, 96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6 (SÜC) einen Vertrag für die Konzession zur Stromversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Hellingen nach § 46 (2) EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

An dem Vertragsabschluss war außerdem noch die E.ON Thüringer Energie AG interessiert.

In diesen neuen einheitlichen Konzessionsvertrag werden die folgenden Ortsteile mit einbezogen: Hellingen, Käßlitz, Poppenhausen, Albingshausen und Rieth.

Die SÜC hat sich in der Vergangenheit als regionales Versorgungsunternehmen bewährt. Insbesondere überzeugt die SÜC durch ihr modernes Netzkonzept, das auch die im Vergleich zu den bisherigen Freileitungen weniger stör anfälligen Erdverkabelungen umfasst und dadurch geringere Ausfallzeiten ermöglicht. Insgesamt handelt es sich bei der SÜC um einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Partner, der mit Bereitstellung von Personal vor Ort die Versorgung sicher stellt und sich mit der Entrichtung von Gewerbesteuern wirtschaftlich positiv in der Gemeinde darstellt.

gez. Axel Beyer
Bürgermeister

Gemeinde Westhausen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Gemeinde Westhausen hat in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2010 beschlossen, mit dem Energieversorgungsunternehmen SÜC Energie und H2O GmbH, 96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6 (SÜC) einen Vertrag für die Konzession zur Stromversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Westhausen nach § 46 (2) EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

An dem Vertragsabschluss war außerdem noch die E.ON Thüringer Energie AG interessiert.

In diesen neuen einheitlichen Konzessionsvertrag werden der Ortsteil Haubinda mit einbezogen.

Die SÜC hat sich in der Vergangenheit als regionales Versorgungsunternehmen bewährt. Insbesondere überzeugt die SÜC durch ihr modernes Netzkonzept, das auch die im Vergleich zu den bisherigen Freileitungen weniger stör anfälligen Erdverkabelungen umfasst und dadurch geringere Ausfallzeiten ermöglicht. Insgesamt handelt es sich bei der SÜC um einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Partner, der mit Bereitstellung von Personal vor Ort die Versorgung sicher stellt und sich mit der Entrichtung von Gewerbesteuern wirtschaftlich positiv in der Gemeinde darstellt.

gez. Edgar Riedel
Bürgermeister

Gemeinde Gompertshausen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Gemeinde Gompertshausen hat in der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2010 beschlossen, mit dem Energieversorgungsunternehmen SÜC Energie und H2O GmbH, 96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6 (SÜC) einen Vertrag für die Konzession zur Stromversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Gompertshausen nach § 46 (2) EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

An dem Vertragsabschluss war außerdem noch die E.ON Thüringer Energie AG interessiert.

Die SÜC hat sich in der Vergangenheit als regionales Versorgungsunternehmen bewährt. Insbesondere überzeugt die SÜC durch ihr modernes Netzkonzept, das auch die im Vergleich zu den bisherigen Freileitungen weniger stör anfälligen Erdverkabelungen umfasst und dadurch geringere Ausfallzeiten ermöglicht. Insgesamt handelt es sich bei der SÜC um einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Partner, der mit Bereitstellung von Personal vor Ort die Versorgung sicher stellt und sich mit der Entrichtung von Gewerbesteuern wirtschaftlich positiv in der Gemeinde darstellt.

gez. Raimar Sakautzky
Bürgermeister

Gemeinde Schweickershausen

Bekanntmachung über die Vergabe der Stromkonzession

Öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Gemeinde Schweickershausen hat in der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2010 beschlossen, mit dem Energieversor-

gungsunternehmen SÜC Energie und H2O GmbH, 96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6 (SÜC) einen Vertrag für die Konzession zur Stromversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Schweickershausen nach § 46 (2) EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

An dem Vertragsabschluss war außerdem noch die E.ON Thüringer Energie AG interessiert.

Die SÜC hat sich in der Vergangenheit als regionales Versorgungsunternehmen bewährt. Insbesondere überzeugt die SÜC durch ihr modernes Netzkonzept, das auch die im Vergleich zu den bisherigen Freileitungen weniger störanfälligen Erdverkabelungen umfasst und dadurch geringere Ausfallzeiten ermöglicht. Insgesamt handelt es sich bei der SÜC um einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Partner, der mit Bereitstellung von Personal vor Ort die Versorgung sicher stellt und sich mit der Entrichtung von Gewerbesteuern wirtschaftlich positiv in der Gemeinde darstellt.

gez. Michael Menzel
Bürgermeister

Gemeinde Schlechtsart

Öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Gemeinde Schlechtsart hat in der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2010 beschlossen, mit dem Energieversorgungsunternehmen SÜC Energie und H2O GmbH, 96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6 (SÜC) einen Vertrag für die Konzession zur Stromversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Schlechtsart nach § 46 (2) EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

An dem Vertragsabschluss war außerdem noch die E.ON Thüringer Energie AG interessiert.

Die SÜC hat sich in der Vergangenheit als regionales Versorgungsunternehmen bewährt. Insbesondere überzeugt die SÜC durch ihr modernes Netzkonzept, das auch die im Vergleich zu den bisherigen Freileitungen weniger störanfälligen Erdverkabelungen umfasst und dadurch geringere Ausfallzeiten ermöglicht. Insgesamt handelt es sich bei der SÜC um einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Partner, der mit Bereitstellung von Personal vor Ort die Versorgung sicher stellt und sich mit der Entrichtung von Gewerbesteuern wirtschaftlich positiv in der Gemeinde darstellt.

gez. Heidi Bärwald
Bürgermeisterin

Stadt Ummerstadt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Stadt Ummerstadt hat in der Stadtratssitzung vom 03.05.2010 beschlossen, mit dem Energieversorgungsunternehmen SÜC Energie und H2O GmbH, 96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6 (SÜC) einen Vertrag für die Konzession zur Stromversorgung im Städtegebiet der Stadt Ummerstadt nach § 46 (2) EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

An dem Vertragsabschluss war außerdem noch die E.ON Thüringer Energie AG interessiert.

Die SÜC hat sich in der Vergangenheit als regionales Versorgungsunternehmen bewährt. Insbesondere überzeugt die SÜC durch ihr modernes Netzkonzept, das auch die im Vergleich zu den bisherigen Freileitungen weniger störanfälligen Erdverkabelungen umfasst und dadurch geringere Ausfallzeiten ermöglicht. Insgesamt handelt es sich bei der SÜC um einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Partner, der mit Bereitstellung von Personal vor Ort die Versorgung sicher stellt und sich mit der Entrichtung von Gewerbesteuern wirtschaftlich positiv in der Stadt darstellt.

gez. Christine Bardin
Bürgermeisterin

Stadt Bad Colberg-Heldburg

Öffentliche Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Vergabe der Stromkonzession

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg hat in der Stadtratssitzung vom 24.02.2010 beschlossen, mit dem Energieversorgungsunternehmen SÜC Energie und H2O GmbH, 96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6 (SÜC) einen Vertrag für die Konzession zur

Stromversorgung im Städtegebiet der Stadt Bad Colberg-Heldburg nach § 46 (2) EnWG mit einer Laufzeit von 20 Jahren geschlossen.

An dem Vertragsabschluss war außerdem noch die E.ON Thüringer Energie AG interessiert.

In diesen neuen einheitlichen Konzessionsvertrag werden die folgenden Ortsteile mit einbezogen: Heldburg, Holzhausen, Gellershausen, Völkershausen, Lindenau, Einöd, Bad Colberg.

gez. Anita Schwarz
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg - Heldburg

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

für das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“ im OT Heldburg

1.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“ der Stadt Bad Colberg-Heldburg und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand 11.01.2011 genehmigt.

2.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 sowie der Entwurf der Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen und der Schallimmissionsprognose sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.

3.
Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und (2) BauGB wurden nachfolgend genannte umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht: siehe Anlage zum Beschluss.

4.
Der Umweltbericht aus dem genehmigten Bebauungsplan „Rainbrunnlein“ behält seine Gültigkeit .

5.
Die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rainbrunnlein“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 sowie des Entwurfes der Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen und der Schallimmissionsprognose erfolgt gemäß § 3 (2) BauGB während der Dienstzeiten (*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg in der Zeit vom
21.02.2011 bis einschließlich 23.03.2011

Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass während der Auslegung von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf vorgebracht werden können.

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(*) Montag	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr

Beschluss vom: 02.02.2011 **Beschluss-Nr.:** Ö06/12/2011

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:.....10 von 15
 Beschlussfähigkeit:ja
Abstimmergebnis:
 Ja-Stimmen:10
 Nein-Stimmen:0
 Enthaltungen:.....0

Bemerkung:
 Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:
gez. Schwarz

- Siegel -

Bauvorhaben:

Änderung Bebauungsplan „Rainbrünnlein“
98663 Heldburg, Landkreis Hildburghausen
Teil-Fläche Fl.-Nr. 887, 888/8, 888/9, 890/2

Vorhabenträger:

Stadt Bad Colberg-Heldburg
Häfenmarkt 164
98663 Heldburg

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung-SCOPING

	Behörde	Schreiben vom	Eingang	Stellungnahme	Umsetzungsvorschlag
1.	Landratsamt HBN, Dezernat II, Bauamt,	09.02.10	10.02.10	keine generellen Einwände - reine Gefälligkeitsplanung muss ausgeschlossen werden - Ziel der Planung: Herstellung einer städtebaulichen Ordnung unter Berücksichtigung der vorh. Bausubstanz- und Nutzung	Soll mit der aufzustellenden Planung umgesetzt werden.
2.	Landratsamt HBN, Denkmalschutzbehörde	25.01.10	10.02.10	Zustimmung. Hinweis: Funde bei Erdarbeiten sind zu melden.	
3.	Landratsamt HBN, Untere Wasserbehörde	25.01.10	10.02.10	Keine Forderung. Keine Einwände oder Hinweise.	
4.	Landratsamt HBN, Brandschutz	25.01.10	10.02.10	Keine Einwände.	
5.	Landratsamt HBN, Dezernat II, Untere Abfallbehörde	25.01.10	10.02.10	Keine Einwände.	
6.	Landratsamt HBN, Amt für Umwelt und Naturschutz	25.01.10	10.02.10	Keine Versagungsgründe. Umweltprüfung: auf Auswirkung des Artenschutzes - Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habit-Richtlinie 92/43 EWG von 1992 - Europäische Vogelarten Ggf. Grünordnerischen Bestandteil erstellen: - Bestandsbewertung - Schutzgutbezogene Vermeidung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - Übernahme der Vermeidung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Darstellung und Festsetzungen im B-Plan	Da bereits im Zuge des ursprünglichen B-Planverfahrens ein Umweltbericht erstellt wurde, der diese Vorgaben erörtert hat, soll auf einen erneuten Umweltbericht und einen separaten Grünordnerischen Bestandteil verzichtet werden.
7.	Landratsamt HBN, Untere Immissionsschutzbehörde	25.01.10	10.02.10	Keine grundsätzlichen Einwände. Hinweis: Schallimmissionsprognose ist dem B-Plan beizufügen. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.	Die Schallimmissionsprognose wird dem B-Plan beigelegt.
8.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimar	09.02.10	11.02.10	Belange der Raumordnung und Landesplanung: - B-Planbereich ist nicht als Entwicklungsstandort vorgesehen. - Vorhabensbezogenen B-Plan ausweisen. - Ausreichende Flächen im Gewerbegebiet „Dennerlesgrund“ vorhanden, Auslastung bestehender Baugebiete soll Neuausweisungen im Außenbereich vorgezogen werden. - Verlagerung des Fuhrunternehmens in Gewerbegebiet ist zu prüfen. Belange der Wasserwirtschaft: - hinsichtlich der festzusetzenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen im zukünftigen Heilquellenschutzgebiet wird sich die Wasserbehörde grundsätzlich an den „Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete“ der Ländereinigungsgemeinschaft Wasser orientieren Beachtung des Entwicklungsgebotes: - Dringende Gründe für das Verfahren sind nicht erkennbar. Eine Argumentation zu den dringenden Gründen ist im weiteren Verfahren darzustellen.	Gemäß der überarbeiteten Begründung soll an der Planungsabsicht festgehalten werden und das B-Planverfahren fort- und zu Ende geführt werden. Ohnehin Gesetz, es sind keine Maßnahmen im B-Planverfahren zu ergreifen. Die Gründe für das B-Planverfahren werden in einer erweiterten Begründung dargestellt.
9.	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen	08.02.10		Zugestimmt.	
10.	Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen	14.01.10	19.01.10	Keine Berührung	
11.	Straßenbauamt Südwestthüringen Zella-Mehlis	18.03.10	19.01.10	Keine Einwände	

Gemeinde Gompertshausen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 22.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gompertshausen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 10.01.2011, Az.: 15-GM/0044-11, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2011 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Sakautzky
Bürgermeister

- Siegel -

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Gompertshausen für das Haushaltsjahr 2011 wurden am 13.01.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 02 /2011, Erscheinungsdatum 11. Februar 2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 14.02.2011 bis 28.02.2011

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gompertshausen, den 13.01.2011

gez. Sakautzky
Bürgermeister

Gemeinde Gompertshausen

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Gompertshausen

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die **Gemeinde Gompertshausen** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	537.700 EUR
in den Ausgaben auf	537.700 EUR
	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	210.400 EUR
in den Ausgaben auf	210.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 89.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gompertshausen, den 13.01.2011

gez. Sakautzky
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Schlechtsart

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 20.01.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 28.01.2011, Az.: 15-GM/0049-11, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2011 vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

gez. Bärwald

Bürgermeisterin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schlechtsart für das Haushaltsjahr 2011 wurden am 31.01.2011 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 02/2011, Erscheinungsdatum 11.02.2011.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 14.02.2011 bis 03.03.2011

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schlechtsart, den 31.01.2011

gez. Bärwald
Bürgermeisterin

Gemeinde Schlechtsart

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Schlechtsart

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die **Gemeinde Schlechtsart** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	176.400 EUR
in den Ausgaben auf	176.400 EUR
	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	104.400 EUR
in den Ausgaben auf	104.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 29.400 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Schlechtsart, den 31.01.2011

gez. H. Bärwald
Bürgermeisterin

Siegel

**Ende des amtlichen Teiles der
Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

**Amtliche Mitteilungen
anderer Behörden**

**Landesamt
für Vermessung und Geoinformation**

Katasterbereich Schmalkalden
Antragsnummer: 57046107

**Öffentliche Bekanntmachung
von Vermessungsarbeiten**

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation führt im Auftrag des SBA Südwestthüringen in der/den Gemarkung (n) Gellershausen, Heldburg und Völkershäuser Vermessungsarbeiten durch.

Zur Ausführung der Arbeiten müssen gegebenenfalls nach § 24 Grundstücke betreten werden. Wir bitten Sie, uns ab Beginn der Vermessungsarbeiten den Zutritt zu Ihren Grundstücken zu gewähren.

Rechtsgrundlage ist das „Thüringer Gesetz zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens“ vom 16.12.2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 574)

Beginn der Vermessungsarbeiten: 21.02.2011

Betroffene Grundstücke:

beidseitig entlang der Straße Seemühle bis OE Völkershäuser.

Diese Bekanntmachung gilt nach 2 Wochen Veröffentlichung als zugestellt.

im Auftrag
gez. Siebert

**Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Meiningen**

- Flurneuordnungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-9-0427

Meiningen, 14.01.2011

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Verfahrensgebietes im freiwilligen Landtausch „Landwirtschaftlicher Weg Hellingen“

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 103b Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung

und Flurneuordnung Meiningen vom 18.08.2010, Az.: 3-9-0427, festgestellte Gebiet des freiwilligen Landtausches „Landwirtschaftlicher Weg Hellingen“ wie folgt geringfügig geändert. Zum Verfahrensgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung: Hellingen
Flurstücke Nr.: 374/2, 674, 832, 849/2, 945/2

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 27,3831 ha.

2. Anordnung des freiwilligen Landtausches

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke wird der freiwillige Landtausch angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen,
Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen,**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

Postanschrift: **PF 10 06 53, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Knut Rommel
Amtsleiter

(DS)

**Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Meiningen**

- Flurbereinigungsbehörde -

Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, den 25.01.2011

**Flurbereinigungsverfahren Gompertshäuser,
Landkreis Hildburghäuser, Az.: 3-2-0264**

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Gompertshäuser erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Gompertshäuser erstellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG), der Genehmigung des Planes vom 09.05.2008 sowie des Beschlusses des Vor-

standes der TG der Flurbereinigung Gompertshausen vom 23.06.2010 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und die damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Gompertshausen entzogen und die TG Gompertshausen mit Wirkung vom

21.03.2011

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung: Gompertshausen
 Flurstücke Nr.: 1228/2; 1229/4; 1229/7; 1239/2; 1243/6; 1253; 1254; 1255/1; 1256/2; 1257; 1259; 1260/3; 1262; 1263; 1264/2; 1266/1; 1267/2; 1268/2; 1269; 1315/2; 1316/2; 1317/2; 1329; 1330; 1332/1; 1369; 1370; 1371; 1571/1; 1573; 1612; 1613; 1614; 1615/2; 1617/2; 1623; 1624; 1626; 1627; 1628; 1629; 1631; 1632; 1633; 1634; 1672; 1673; 1674; 1675; 1676; 1677; 1678; 1679; 1680; 1681; 1682; 1683; 1684; 1685; 1686; 1687; 1691/1; 1694; 1695; 1698; 1699; 1702; 1703; 1706/1; 1707; 1711/1; 1712; 1890/1; 1895; 1897/1; 1898; 1899; 1900; 1901; 1904; 1906/1; 1950/1; 1952/1; 1953; 1954; 1955; 1956; 1957/1; 1959; 1960; 1964; 1965; 1966; 1967; 1968; 1969; 1970; 1971; 1973; 1974; 1977; 1978; 1980; 1981/1; 2040; 2041; 2042/1; 2043; 2047/1; 2051/1; 2052; 2054; 2055; 2056; 2402; 2403; 2404; 2405; 2416; 2417/1; 2419; 2420/1; 2423/1; 2491; 2492/2; 2948; 2949; 2950; 2951; 3037; 3058; 3060; 3070/1; 3071; 3072; 3073; 3074; 3075; 3076; 3077; 3078; 3079; 3080; 3081; 3082; 3083; 3084; 3085; 3087/1; 3127/1; 3128; 3129; 3130; 3132; 3133; 3136; 3141; 3142; 3147; 3148; 3153; 3154; 3159; 3160; 3161; 3162; 3163; 3164; 3165; 3166; 3167; 3168; 3171/1; 3172; 3198; 3201/1; 3204; 3205; 3206; 3208/1; 3212; 3213; 3214; 3215; 3225; 3226; 3227; 3228; 3229; 3230/1; 3232; 3233; 3234; 3235; 3236; 3237; 3238; 3239/2; 3239/3; 3240; 3241; 3242; 3265; 3266; 3267/1; 3268; 3270/1; 3282/1; 3285/1; 3286; 3287; 3288/1; 3290; 3291; 350; 3428; 3429; 3447; 3448; 3458/1; 3460; 3461; 3462; 3463; 3468/1; 3507; 351; 3531; 3532; 3533; 3534; 3535; 3536; 3537; 3538; 3539; 3540; 3541; 3542; 3587; 3590; 3591; 3592; 3593; 3594; 3595; 3597/1; 3598; 3599; 3600; 3601; 3602; 3637; 3638; 3640/1; 3641; 3672; 3673; 3674; 3675; 3676; 3677; 3678; 3679; 3680; 3691; 3692; 3693; 3694; 3695; 3696; 3697; 3698; 3699; 3703; 3704; 3705/1; 3707; 3709/1; 3710; 3711; 3712; 3714/1; 3715; 3716; 3718/1; 3719; 3732/1; 3902/1; 3909/2; 3910; 3911; 3912; 3913/1; 3916; 3917; 3918/2; 3919; 3920/2; 3921; 3922; 3923; 3927/1; 3930/1; 3931; 3932/1; 3935; 3936; 3937; 3938; 3939; 3940; 3941; 3942; 3943; 3944; 3945; 3964/1; 3965; 3966; 3967; 3968; 3976; 3985; 3986; 3987; 4012/1; 4013; 4014/1; 4016; 4017; 4018; 4019; 4020; 4021/2; 4021/3; 4022; 4023; 4024; 4025; 4026; 4027; 4028; 4029; 4244; 4356; 4357; 4367/1; 4368; 4370; 4371; 4427; 4505; 4606; 4507; 4508; 4654; 4655; 4656; 4657; 4658; 4662; 4663; 4664; 4665; 4668; 4669; 4673; 4674; 4675; 4676/1; 4979; 4980; 4981; 4982; 4983; 4984; 4996; 4997; 4998; 4999; 5000; 5001; 5002; 5003; 5037; 5038; 5039; 5040; 5041; 5042; 5044/1; 5045/1; 5047; 5048; 4049; 5050; 5051; 5052; 5055; 5125/1; 5139; 5140; 5142/1; 5143; 5144; 5145; 5146; 5153/1; 5154; 5155; 5156; 5527; 5528; 5529; 5531/1; 5532; 5533; 5534; 5535; 5536; 5537; 5540/1; 5541; 5542; 5543; 5544/1; 5547; 5548; 5549; 5550; 5551; 5552; 5553; 5554; 5556/1; 5597; 5598/2; 5799/2; 5800/2; 5801; 5806/1; 5828; 5829; 5830; 5833; 6962; 6972; 6973; 6978; 6981; 6982; 7023; 7024; 7025; 7026;

Gemarkung: Rieth
 Flurstücke Nr.: 909; 910

Gemarkung: Westhausen
 Flurstücke Nr.: 1580/2; 1581/2; 1581/3; 1582; 1583; 1584; 1585/2; 1585/3; 1585/4; 1764/5; 1782; 1783; 1784; 1785/2; 1785/3; 1786; 1787; 1788/2; 1788/3; 1788/4; 1789/2; 1789/3; 1792; 1800/2; 1800/3; 1803; 1804/2; 1804/3; 1804/4; 1804/6; 1804/7; 1804/8; 1804/9; 1805; 1806; 1807/4; 1807/5; 1807/6; 1807/7; 1807/8; 1808/2; 1808/3; 1808/4; 1809; 1894/3; 1894/6; 1895; 792/2; 792/3; 792/4; 793; 800; 801/1; 831/11; 831/12; 831/13; 831/4; 831/5; 831/6; 831/8;

Die Betroffenheit der Grundstücke und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (1 Blattübersichtskarte und 14 Karten im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlagen 1 und 2 werden nicht mit veröffentlicht; sie liegen, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Gompertshausen, Westhausen, Hellingingen, Schlechtsart und Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie die angrenzenden Gemeinden Schweickershausen und Stadt Ummerstadt im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg,
- die angrenzenden Gemeinden Sulzdorf a. d. Lederhecke und Markt Trappstadt im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Königshofen i. Grabfeld“, Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i. Grabfeld,
- die angrenzende Gemeinde Straufhain im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Obere Marktstraße 3, 98646 Straufhain OT Streufdorf,
- die angrenzende Stadt Bad Rodach im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Markt 1, 96476 Bad Rodach,
- die angrenzende Gemeinde Weitramsdorf im Rathaus der Gemeinde Weitramsdorf, Zimmernummer 4, Ummerstadter Straße 11, 96479 Weitramsdorf,
- die angrenzende Stadt Seßlach im Rathaus der Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach,
- die angrenzende Gemeinde Ermershausen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Zimmernummer 20, Obere Sennigstraße 4, 97461 Hofheim i.Ufr sowie
- den angrenzenden Markt Maroldsweisach im Verwaltungsgebäude des Marktes Maroldsweisach, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme (Zufahrten, Baufeld etc.) bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, dem ALF Meinungen unverzüglich mitzuteilen, wenn die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Am **01.03.2011** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr** Vertreter des ALF Meinungen **im Saal des Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Gompertshausen, Dorfstraße 60**, zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Gompertshausen hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

2. Während der Bauzeit sind durch die TG der Flurbereinigung Gompertshausen sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG der Flurbereinigung Gompertshausen oder beim ALF Meiningen angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen,**

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **Postfach 100653, 98606 Meiningen,**
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel
Amtsleiter

DS

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Stadt Ummerstadt**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

für die 1175 Jahrfeier im Jahr 2012 möchte der Festausschuss dazu aufrufen uns Namen und Adressen von ehemaligen Ummerstädtern, aber auch von Freunden und Bekannten, die in besonderer Weise mit Ummerstadt verbunden sind, mitzuteilen, damit wir unser Festprogramm, das sich über das ganze Jahr erstrecken soll, an sie verschicken und sie so persönlich zu unserer Jahrfeier einladen. Bitte die Adressen in der Stadtverwaltung abgeben. Selbstverständlich werden die Adressen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Weiterhin bitten wir alle Bürger, die sich an den Festvorbereitungen auch in diesem Jahr schon beteiligen möchten, sich in der Stadtverwaltung zu melden.

Für die Mitarbeit bedankt sich

Ihre Christine Bardin

Bürgermeisterin und der Festausschuss

Weiteres

Einladung

Am Montag, den 14.02.2011 findet um 19.30 Uhr in der Rathausgaststätte Ummerstadt die 6. Versammlung des Festkomitees zur Vorbereitung der 1175-Jahrfeier statt.

Mietwohnung/Sozialwohnung

Die Stadt Ummerstadt hat eine Sozialwohnung im Gebäude Marktplatz 12 in Ummerstadt **ab 01.09.2010** zu vermieten. Hierfür bedarf es der Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines.

Wohnungsangaben:

Größe: 118,02 qm (5 Zimmer/1 Küche/1 Bad/WC/
2 Flure/2 Kammern)

Lage: Ober- und Dachgeschoss - links

Sonstige Angaben: zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Stadt Ummerstadt (Tel.: 036871/21806) richten.

Internet-Café:

Die Stadt Ummerstadt sucht Computerinteressierte, die ehrenamtlich die Öffnungszeiten des Internet-Cafés an einem Nachmittag in der Woche absichern möchten.

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung Ummerstadt oder auch telefonisch in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 036871/21806.

Kino für Kinder:

Samstag, 26.02.2011, 16.00 Uhr

„Eine zauberhafte Nanny 2“

Das geheimnisvolle Kindermädchen taucht genau dort auf, wo es vielleicht am wenigsten gewollt, aber wohl am dringendsten gebraucht wird. Sie landet direkt auf der Türschwelle einer überforderten Mutter, die versucht, Farm und Familie am Laufen zu halten, während ihr Mann im Krieg kämpft. Verwegen und charmant geht die Kinderfee auf ihre zweite zauberhafte Mission.

Samstag, 26.03.2011, 16.00 Uhr

„Für immer Shrek“

Shrek hat in seinem Leben bereits einige Heldentaten, ob mit einem Drachen oder der schönen Prinzessin vollbracht. Sein neuestes Abenteuer lautet, mit seiner geliebten Fiona in ihren drei Kindern ein beschauliches Leben im Kreise seiner Familie zu führen. Das ist gar nicht so einfach, denn tief in ihm ist der Wunsch, sich wieder wie ein richtiger Oger zu fühlen.

gez. Schüller

Jagdgenossenschaft Holzhausen**Einladung**

Der Jagdvorstand Holzhausen lädt für Donnerstag den 17.01.2011 um 19:30 Uhr in den Mehrzweckraum Holzhausen zur Jagdgenossenschaftsversammlung herzlich ein.

Nachweis über jagdliches Eigentum oder Vollmacht ist vorzulegen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordentlichen Einladung
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
7. Verwendung des Reinerlöses
8. Neuwahl des Jagdvorstandes
9. Verschiedenes

gez. Peter Stammberger

Jagdvorsteher

Siegreich gekocht und mit Spaß dabei**Teams aus Neuhaus, Arnstadt, Hildburghausen
eine Erdgaspokalrunde weiter****Geschafft!**

Beim 14. ERDGASPOKAL der Schülerköche© 2010/2011 ist in der Region Suhl die erste wichtige Etappe beendet. Alle Wettbewerbe auf Schulebene sind vorbei, alle 24 Schülerköche haben sich einmal dem kritischen, aber auch lobenden Urteil der Juroren vom Verband der Köche Deutschlands e. V. und ihrer Patentunternehmen gestellt und für ihre Leistungen Punkte erhalten.

Qualifiziert:

Mit 101 und zweimal 100 von 120 möglichen Punkten sind die Teams der Apelsbergschule Neuhaus-Sonneberg, der Staatlichen Regelschule I Arnstadt sowie des Staatlichen regionalen Förderzentrums Hildburghausen die besten der Region und haben sich damit in die nächste Wettbewerbsrunde, das Regional-

finale Suhl, gekocht. Die anderen drei Mannschaften nehmen zwar Abschied vom aktuellen Wettbewerb, aber sicher nicht vom Spaß am Kochen!

Eine Übersicht aller Ergebnisse finden Sie nachfolgend.

Nächste Herausforderung:

Für die zwölf besten Schülerköche heißt es nun weiter üben. Am 23. Februar 2011 findet in Suhl das Regionalfinale statt, in dem es dann um die Teilnahme am Thüringer Landesfinale geht. Das zu Beginn der 14. Erdgaspokalrunde eingereichte Rezept für das Drei-Gänge-Menü darf von den Gruppen nicht mehr wesentlich geändert werden, nur verfeinert und in Arbeitsabläufen verbessert.

Hintergrund:

Der 1997 von der VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft ins Leben gerufene Erdgaspokal hat mittlerweile rund 11.500 Teilnehmern die Themen Kochen und gesunde Ernährung nahe gebracht. Mit Unterstützung regionaler Energieversorger und Unternehmen als Paten, dem Verband der Köche Deutschlands e. V. als fachlichen Partner sowie Schirmherren Clemens Fritz vom SV Werder Bremen haben die jungen Weißmützen den Umgang mit frischen Zutaten erlernt, Teamarbeit, Umgang mit Erfolg und Niederlagen und ihr Können öffentlich zu zeigen. Fähigkeiten, die für jede Berufswahl förderlich sind.

Infos und Kontaktmöglichkeiten:

www.erdgaspokal.de

http://www.erdgaspokal.de/14eps/pm/14eps_pm_sw_su_a.pdf

Pressekontakt Erdgaspokal
 Pressereferentin
 Romy Schneider

Tel: +49 34206/754-78
 Fax: +49 34206/754-70
 Mobil: +49 160/8961045
 presse@erdgaspokal.de
www.erdgaspokal.de

in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen

24.03. zum 73. Geburtstag Herr Hanff, Erich

in: Gompertshäusen

02.03. zum 65. Geburtstag Frau Siebensohn, Herta
 28.03. zum 84. Geburtstag Herr Spieß, Werner

in: Hellingen

02.03. zum 81. Geburtstag Frau Burkhard, Johanna
 08.03. zum 91. Geburtstag Herr Schüler, Arno
 11.03. zum 71. Geburtstag Frau Röder, Anita
 15.03. zum 77. Geburtstag Frau Büttner, Hanni
 16.03. zum 72. Geburtstag Frau Gafka, Paula
 25.03. zum 80. Geburtstag Herr Götz, Gerhard
 29.03. zum 75. Geburtstag Frau Städler, Elisabeth

in: Hellingen OT Albingshäusen

08.03. zum 84. Geburtstag Herr Spindler, Kurt
 15.03. zum 80. Geburtstag Frau Spindler, Herta
 31.03. zum 76. Geburtstag Herr Erdenbrecher, Friedhold

in: Hellingen OT Käblitz

14.03. zum 79. Geburtstag Herr Schmidt, Waldemar

in: Hellingen OT Poppenhäusen

20.03. zum 90. Geburtstag Frau Peißig, Sophie

in: Hellingen OT Rieth

02.03. zum 90. Geburtstag Frau Vey, Hildegard
 04.03. zum 74. Geburtstag Frau Roth, Linda
 05.03. zum 78. Geburtstag Herr Kojtschke, Horst
 15.03. zum 68. Geburtstag Frau Schumann, Hannelore
 17.03. zum 76. Geburtstag Frau Herold, Julianne
 25.03. zum 78. Geburtstag Frau Appis, Elli
 31.03. zum 84. Geburtstag Herr Götz, Rudi

in: Schlechtsart

11.03. zum 89. Geburtstag Frau Elsner, Gertraud

in: Schweickershäusen

04.03. zum 85. Geburtstag Frau Klose, Maria
 04.03. zum 72. Geburtstag Frau Prediger, Anita

in: Ummerstadt

05.03. zum 79. Geburtstag Frau Weis, Edith
 10.03. zum 77. Geburtstag Herr Florschütz, Kurt
 10.03. zum 75. Geburtstag Frau Schmitt, Ilse
 16.03. zum 65. Geburtstag Herr Baldauf, Reiner
 21.03. zum 73. Geburtstag Frau Greiner-Vetter, Christa
 23.03. zum 85. Geburtstag Frau Schütz, Irmgard
 27.03. zum 78. Geburtstag Frau Chilian, Hildegard
 31.03. zum 65. Geburtstag Herr Fischer, Günter

in: Westhäusen

05.03. zum 72. Geburtstag Frau Dreßel, Edda
 10.03. zum 72. Geburtstag Herr Hellmann, Roland
 14.03. zum 80. Geburtstag Frau Sondhauf, Gerda
 19.03. zum 65. Geburtstag Frau Westphal, Gerlinde
 20.03. zum 77. Geburtstag Frau Knauf, Maria-Magdalena
 24.03. zum 72. Geburtstag Frau Bartenstein, Brunhilde
 27.03. zum 86. Geburtstag Frau Leipold, Gerda
 27.03. zum 83. Geburtstag Herr Luther, Reinhold
 29.03. zum 80. Geburtstag Frau Neundorf, Isolde
 31.03. zum 89. Geburtstag Herr Knauf, Erich

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

- in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg**
 06.03. zum 76. Geburtstag Herr Gesell, Herbert
- in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershäusen**
 09.03. zum 73. Geburtstag Frau Müller, Rosa
 15.03. zum 78. Geburtstag Frau Kraußlach, Irmgard
 17.03. zum 72. Geburtstag Frau Müller, Maria Louise
 27.03. zum 80. Geburtstag Frau Kraußlach, Lucie
- in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg**
 01.03. zum 78. Geburtstag Frau Höhn, Irene
 02.03. zum 69. Geburtstag Frau Großkunze, Inge
 02.03. zum 81. Geburtstag Frau Schubert, Erika
 09.03. zum 68. Geburtstag Herr Heerd, Herbert
 10.03. zum 76. Geburtstag Herr Schechinger, Hans
 10.03. zum 65. Geburtstag Frau Walther, Annelies
 14.03. zum 86. Geburtstag Herr Kaiser, Ernst
 17.03. zum 66. Geburtstag Herr Loßner, Hermann
 17.03. zum 66. Geburtstag Frau Sippel, Renate
 19.03. zum 66. Geburtstag Herr Petermann, Hans-Günther
 20.03. zum 87. Geburtstag Frau Düring, Ida
 22.03. zum 71. Geburtstag Frau Höllein, Sigrid
 22.03. zum 76. Geburtstag Frau Treybig, Ingrid
 23.03. zum 66. Geburtstag Herr Rüger, Bernd
 28.03. zum 79. Geburtstag Herr Oehrl, Günter
 29.03. zum 72. Geburtstag Herr Sauerbier, Heinz
 30.03. zum 76. Geburtstag Herr Bauer, Günther
 30.03. zum 65. Geburtstag Herr Stammberger, Peter
 30.03. zum 88. Geburtstag Frau Walther, Hanni
- in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau**
 03.03. zum 66. Geburtstag Frau Moser, Erika
 11.03. zum 69. Geburtstag Frau Hellmundt, Renate
 16.03. zum 80. Geburtstag Frau Süße, Ilse
 22.03. zum 65. Geburtstag Frau Lady, Marga
 24.03. zum 73. Geburtstag Herr Lunz, Peter
 27.03. zum 73. Geburtstag Frau Appis, Elfriede
 30.03. zum 75. Geburtstag Frau Rutter, Helga



... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger

Marsollier, Jonathan
 Beck, Justus Louis
 Hanff, Lina
 Schubert, Arjen

Poppenhäusen
 Hellingen
 Gompertshäusen
 Albingshäusen

**Impressum:****Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe

Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg

Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88

E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:**Freitag, den 04.03.2011****Nächster Erscheinungstermin:****Freitag, den 18.03.2011**